

Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2020, S. 103–110

Sonja Hoffmeister

Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung – Neuregelungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2020

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 4/2020 finden Sie:

Nachrichten	101
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	102
Beiträge	103
Sonja Hoffmeister: Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung – Neuregelungen durch das FEG	103
Heike Winzenried: Bedeutung des Familienschutzes beim Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen	111
Ländermaterialien	119
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	124
VGH Baden-Württemberg: Zu den Voraussetzungen der internen Fluchtalternative	124
Asylverfahrens- und -prozessrecht	127
BVerfG: Keine Dublin-Überstellung nach Italien bei nicht ausreichender gerichtlicher Lagebeurteilung	127
Aufenthaltsrecht	131
BVerwG: Zu den Voraufenthaltszeiten beim Bleiberecht bei nachhaltiger Integration	131
VG Freiburg: Duldung bei unzumutbarer Trennung der Eheleute zur Nachholung des Visumsverfahrens	133
VG Minden: Zur Zumutbarkeit von Mitwirkungspflichten bei »Duldung light«.	134
Staatsangehörigkeitsrecht	137
Sozialrecht	138
BVerfG: Sozialleistungen für EU-Staatsangehörige bei nicht bestandskräftiger Verlustfeststellung	138
LSG Hessen: Bezug aufstockender Sozialleistungen kein Missbrauch des EU-Freizügigkeitsrechts	139
VGH Bayern: Für Kostenbeteiligung an Jugendhilfe ist auf Vorjahreseinkünfte abzustellen.	140
<i>Anmerkung von Simon Herker zur Entscheidung des VGH Bayern</i>	143

Redaktionsschluss: 3. März 2020

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 4/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Neuregelungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2020

Inhalt

- I. Einführung
- II. Grundsätze für die Bildungsmigration
- III. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren und zentrale Ausländerbehörden
- IV. Neuregelungen im Bereich Berufsausbildung
 1. Gesetzlicher Aufenthaltstitel für schulische Berufsausbildung
 2. Erleichterter Zweckwechsel während Aus- und Weiterbildung
 3. Sprachkenntnisanforderung bei qualifizierter Berufsausbildung
 4. Neuer Aufenthaltstitel für Suche nach neuem Ausbildungsplatz
 5. Lebensunterhaltssicherung
 6. Praktische Schwierigkeiten
- V. Neuregelungen im Bereich Studium
- VI. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 1. Schwierigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen
 2. Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 3. Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens
 4. Aufenthalt zur Anerkennung mit paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf
 5. Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Vermittlungsabsprachen
 6. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen von Prüfungen
 7. Zweckwechsel
- VII. Mobilität im Studium und studienbezogene Praktika EU
- VIII. Schulbesuch
- IX. Ausbildungsplatzsuche und Bewerbung um Studienplatz
 1. Ausbildungsplatzsuche
 2. Bewerbung um Studienplatz
- X. Fazit

I. Einführung

Der Titel Fachkräfteeinwanderungsgesetz legt nahe, dass nur bereits ausgebildete Fachkräfte oder Hochschulabsolvent*innen von den neuen Regelungen profitieren können. Aus dem diesbezüglich eher missverständlichen Titel ergibt sich nicht, dass mit den Regelungen in § 16 bis § 16f AufenthG auch Aufenthaltstitel erlangt werden können, um in Deutschland eine schulische oder betriebliche Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren oder ein Hochschulstudium aufzunehmen. § 16 AufenthG regelt nun nicht mehr nur das Studium, sondern auch übergreifend den Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung. Es wird damit die Möglichkeit gegeben, in Deutschland zur

Fachkraft zu werden. Neu ist, dass Ausbildung und Studium als gleichwertig angesehen werden. Dies verdeutlicht, dass der Schwerpunkt der Fachkräfteeinwanderung auf der beruflich qualifizierten bzw. zu qualifizierenden Person liegen soll.¹ In diesem Artikel sollen die Neuregelungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) im Bereich der Bildungsmigration dargestellt und auf die zu erwartenden Schwierigkeiten aufgrund der zum Teil zu hohen Hürden hingewiesen werden.

II. Grundsätze für die Bildungsmigration

Dem Kapitel 2 Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes, der den Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung regelt, wurde mit dem FEG der neu formulierte § 16 AufenthG als Grundsatzparagraf vorangestellt. Dieser fasst die gesetzgeberische Intention zusammen und soll das Ermessen der Behörden lenken. Der Zugang von ausländischen Personen zur Ausbildung gemäß § 16 S. 1 AufenthG soll neben der »allgemeinen Bildung und der internationalen Verständigung« auch der »Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften« dienen. Daneben benennt § 16 S. 2 AufenthG die »Stärkung der wissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands in der Welt« und die »internationale Entwicklung« als Ziele. In der Gesetzesbegründung wird der Bedarf des deutschen Arbeitsmarktes noch deutlicher hervorgehoben: Die Ausbildung und Qualifizierung von ausländischen Personen in Deutschland soll demzufolge nach erfolgreichem Abschluss den Weg in die Erwerbstätigkeit in Deutschland bereiten und so der Fachkräftesicherung durch Personen dienen, die über einen deutschen Abschluss, vielfach gute Deutschkenntnisse und gesellschaftliche Integration verfügen.² Mit dieser Betonung des inländischen Fachkräftebedarfs verlässt die gesetzliche Zielsetzung ausdrücklich den Pfad der Entwicklungshilfe und gibt – wenn auch wi-

* Die Verfasserin ist Fachanwältin für Migrationsrecht und als Rechtsanwältin in Frankfurt und Altenstadt tätig. Sie kommentiert die bildungsmigrationsrechtlichen Normen des AufenthG für die bevorstehende 3. Auflage von Huber/Mantel, AufenthG/AsylG (C. H. Beck).

¹ Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 13.3.2019, BT-Drs. 19/8285, S. 89.

² Ebd.

derwillig – zu, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist.

Dieser Widerwille macht sich bei einzelnen Paragrafen insoweit bemerkbar, dass zwar Möglichkeiten der Einreise bestehen, diese aber so hohe Hürden aufweisen, dass sie nur von wenigen Drittstaatsangehörigen (d.h. Personen, die nicht Staatsangehörige der EU, der Schweiz sowie Island, Liechtenstein und Norwegen sind) überwunden werden können. Auffallend ist, dass in Zeiten des Fachkräftemangels der Erwägungsgrund Nr. 13 der REST-Richtlinie, wonach eine Abwanderung der fähigsten Köpfe aus Schwellen- oder Entwicklungsländern nicht begünstigt werden soll, in den Hintergrund tritt.³

III. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren und zentrale Ausländerbehörden

Im Bereich der Bildungsmigration kann bei einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16a und § 16d AufenthG das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG beantragt werden.⁴ Danach haben Unternehmen und Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, das Einreiseverfahren zu verkürzen. Gegen eine Zahlung in Höhe von derzeit 411€ können Unternehmen mit der entsprechenden Vollmacht der betroffenen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Um die Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen zu erleichtern, sollen die Bundesländer jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die unter anderem auch bei Visumanträgen zum Zweck der Ausbildung als Kontaktstelle dienen soll (§ 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Nach dem Gesetz sollen die zentralen Ausländerbehörden diese Funktion etwa bei Visumanträgen zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Abs. 1 AufenthG wahrnehmen.

³ Erwägungsgrund Nr. 13 der RL (EU) 2016/801 vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (sogenannte »REST-Richtlinie«); abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte«; vgl. zu den Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz: Christoph von Planta, Bildungsmigration im Wandel, Asylmagazin 3/2019, S. 48 ff.

⁴ Ausführlicher zu diesem Verfahren siehe Andreas Dippe, Einwanderung von Fachkräften – »Zuckerbrot und Peitsche« in den gesetzlichen Neuerungen ab März 2020, Asylmagazin 3/2020, S. 8.

IV. Neuregelungen im Bereich Berufsausbildung

§ 16a AufenthG regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Berufsausbildung (früher in § 16b AufenthG a.F. und § 17 AufenthG a.F.). Neu aufgenommen wurden Vorschriften über die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der schulischen Berufsausbildung (1.), den Zweckwechsel (2.), eine Regelung zu den erforderlichen Sprachkenntnissen bei einer qualifizierten Berufsausbildung (3.) und die Möglichkeit der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz (4.).

1. Gesetzlicher Aufenthaltstitel für schulische Berufsausbildung

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Ausbildung, der Weiterbildung und der qualifizierten Berufsausbildung. Auch wird ein Unterschied zwischen der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung gemacht. Schulische Berufsausbildungen sind Ausbildungen in vorwiegend fachtheoretischer Form, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlichen Berufsabschluss führen. Die schulische Berufsausbildung, welche vorher als Unterkategorie des Schulbesuchs in § 16b AufenthG a.F. durch die AVwV-AufenthG⁵ näher konkretisiert wurde, wird nun als eigenständiger gesetzlicher Regelungssachverhalt ausgestaltet. Im Gegensatz zu der Regelung des § 16b Abs. 1 AufenthG a.F., die eine Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch nur in Ausnahmefällen zugelassen hat, kann nun gemäß § 16a Abs. 2 AufenthG einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der schulischen Berufsausbildung im Wege des Ermessens erteilt werden.

2. Erleichterter Zweckwechsel während der Aus- und Weiterbildung

Der Zweckwechsel nach einem Abbruch der Ausbildung oder bei deren erfolgloser Beendigung wurde durch das FEG erleichtert, ist aber weiterhin auf bestimmte Konstellationen beschränkt. So ist nach § 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG vor Abschluss der Ausbildung (bei Abbruch oder bei erfolgloser Beendigung) der Zweckwechsel nur im Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel oder zu einem der in der Vorschrift (abschließend) bezeichneten anderen Zwecke möglich. Genannt werden die qualifizierte Berufsausbildung (§ 2 Abs. 12a AufenthG), die Beschäftigung als Fachkraft (§ 18a, § 18b Abs. 1 AufenthG) sowie die Beschäftigung mit ausgeprägten praktischen Berufskennntnissen nach § 19c Abs. 2 AufenthG.

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG vom 26.10.2009, abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte«.

3. Sprachkenntnisanforderung bei qualifizierter Berufsausbildung

Gemäß § 16a Abs. 1 S. 3 AufenthG umfasst der Aufenthaltswert der betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung. Diese Regelung wurde neu eingeführt. Mit der Einbeziehung dieser Deutschsprachkurse in den Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung entfällt der bisher notwendige Aufenthaltswertwechsel bei Kursaufnahme.⁶

Mit § 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG wird eine Regelung zu den erforderlichen Sprachkenntnissen bei einer qualifizierten Berufsausbildung aufgenommen. Der Begriff der qualifizierten Beschäftigung wurde neu eingeführt, § 2 Abs. 12b AufenthG. Es wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1) verlangt, es sei denn, die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse wurden durch die Bildungseinrichtung geprüft oder sollen durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erst erworben werden. Gemäß Gesetzesbegründung können deutsche Sprachkenntnisse unterhalb des Niveaus B 1 beispielsweise genügen, wenn der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass die Sprachkenntnisse der antragsstellenden Person für die Absolvierung der qualifizierten Berufsausbildung ausreichend sind.⁷

4. Neuer Aufenthaltstitel für Suche nach neuem Ausbildungsplatz

Mit § 16a Abs. 4 AufenthG wurde ein neuer Aufenthaltstitel für Personen geschaffen, die ihre Ausbildung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatten (etwa Schließung des Betriebs der Ausbildungsstätte) nicht abschließen konnten. Der auszubildenden Person ist hiernach für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Möglichkeit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen.

5. Lebensunterhaltssicherung

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG gilt der Lebensunterhalt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG als gesichert, wenn ein Betrag in Höhe des BAföG-Förderungshöchstsatzes gemäß §§ 13, 13a BAföG zur Verfügung steht. Die aktuelle Höhe kann beispielsweise den Verfahrenshinweisen (VAB) der Berliner Einwanderungsbehörde entnommen werden.⁸

⁶ VAB Berlin Nr. 16a.1.3.

⁷ BT-Drs. 19/8285, S.89.

⁸ Landesamt für Einwanderung, Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Fassung vom 4.3.2020, VAB A 2, Nr. 2.3.5, abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestext«.

Förderungssätze nach §§ 13, 13a BAföG

Um die Anforderung der Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen, müssen Einkünfte erzielt werden, die sich am BAföG-Förderungshöchstsatz orientieren. Dieser beträgt aktuell

- 828 € monatlich für Auszubildende sowie Studierende an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien,
- 800 € monatlich bei Besuch von Fachschulen (im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs, allgemeinbildenden Schulen und Sprachschulen.

Zu beachten sind u. a. die folgenden Sonderregelungen:

- Bei der Verlängerung von bestehenden Aufenthaltstiteln kann nach den VAB Berlin bis zum 30.9.2020 noch der alte Regelsatz von 720 € monatlich zugrunde gelegt werden.
- Die o. g. Beträge verringern sich um 270 € auf 558 € bzw. 530 €, wenn die Auszubildenden bei den Eltern wohnen.
- Bei über 30-jährigen Studierenden können höhere Krankenversicherungskosten entstehen (veranschlagt sind hierfür 84 €), wodurch sich der Betrag um die tatsächlich zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge erhöht.
- Bei Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 16d, § 16 f Abs. 1 oder § 17 AufenthG stellen, wird ein Aufschlag von 10 % auf die o. g. Beträge gefordert (siehe unten).

6. Praktische Schwierigkeiten

a) Falsche Zielgruppe

Für die Visumserteilung werden sowohl Sprachkenntnisse als auch der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung benötigt. Für den Erwerb der Sprachkenntnisse wie auch für den Lebensunterhalt müssen die notwendigen Mittel vorhanden sein, was nur auf vergleichsweise wohlhabende Menschen aus Drittstaaten zutrifft. Daher stellt sich die Frage, wer für die Regelung überhaupt infrage kommen soll: Viele, die diese Voraussetzungen erfüllen können, werden in ihren Herkunftsländern studiert haben und daher nur in Ausnahmefällen an einer Ausbildung interessiert sein. Diejenigen, die sich aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten ein Studium in ihrem Heimatland nicht leisten können, für die eine Ausbildung in Deutschland aber eine große Chance wäre, werden gar nicht erreicht.

b) Hohe Hürden

Selbst wenn es einer drittstaatsangehörigen Person gelingen sollte, ein gewisses Sprachniveau vorzuweisen und sich einen Ausbildungsplatz zu sichern, begegnet sie weiteren Hürden. Drittstaatsangehörige Auszubildende werden den Lebensunterhalt am Anfang der Ausbildung nicht allein vom Ausbildungsgehalt sichern können. Der auszubildende Betrieb wird es aber anderen Auszubildenden schwer vermitteln können, dass der neu eingereisten ausländischen auszubildenden Person mehr Lohn bei gleicher Leistung gezahlt wird. Zwar besteht die Möglichkeit, neben der Absolvierung einer Ausbildung noch zehn Stunden wöchentlich zu arbeiten. Auch damit wird der Lebensunterhalt aber in den meisten Fällen nur knapp gesichert werden können und es ist zu befürchten, dass der Ausbildungserfolg gefährdet wird, weil die Zeit zum Lernen fehlt. Die meisten drittstaatsangehörigen Auszubildenden werden den Lebensunterhalt nur mithilfe ihrer Familie sichern können.

Muss noch ein Sprachkurs absolviert werden, gestaltet sich die finanzielle Situation sogar noch erheblich schwieriger, denn die auszubildende Person erhält weder ein Ausbildungsgehalt noch darf sie eine von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche ausüben. In dieser Zeit muss sie ihren Lebensunterhalt also vollständig aus eigenen Mitteln sichern.

Weitere Schwierigkeiten in der Praxis können sich daraus ergeben, dass die Teilnahme am Sprachkurs nur möglich ist, wenn der Ausbildungsvertrag unterschrieben wurde. Der potenzielle Ausbildungsbetrieb wird also gezwungen, den Ausbildungsvertrag abzuschließen und alle weiteren Formalitäten zu erledigen, ohne zu wissen, ob überhaupt der gewünschte Spracherfolg erzielt wird und die auszubildende Person anschließend im Betrieb einsteigen kann.

V. Neuregelungen im Bereich Studium

§ 16b AufenthG entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 AufenthG a.F., wurde jedoch an einigen Stellen sprachlich neu gefasst und gestrafft. Bezüglich der erforderlichen Sprachkenntnisse wird nun Bezug auf den konkreten Studiengang genommen. Gemäß § 16b Abs. 1 S. 4 AufenthG darf ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache nur verlangt werden, wenn diese Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen. Nach dieser klarstellenden Regelung obliegt die Festlegung und Prüfung der Studienvoraussetzungen, inklusive der für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache, den Hochschulen. Nach der gesetzlichen Begrün-

dung⁹ reichen in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 aus. Die Kenntnisse werden nicht auf die deutsche Sprache begrenzt. Es werden vielmehr Kenntnisse derjenigen Sprache gefordert, in welcher das Studium erfolgen soll.¹⁰

VI. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Die Regelungen des § 17a AufenthG a.F. zu Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen werden im Wesentlichen übernommen und mit § 16d AufenthG erweitert. Ein Schwerpunktanliegen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist die Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen. Damit ausländische Ausbildungsabschlüsse die für eine Anerkennung erforderlichen Anforderungen erfüllen können, wird die Möglichkeit der Einreise und des Aufenthalts zu Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erweitert und praxistauglicher gestaltet. Nach der Feststellung der »teilweisen« Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses oder der Feststellung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen können Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.¹¹

1. Schwierigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen

Im Gegensatz zur Vergleichbarkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen, die mithilfe der Datenbank ANABIN bzw. der individuellen Zeugnisprüfung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAP) ermittelt werden kann, begegnet die Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen sehr großen Hürden. In den einzelnen Drittstaaten bestehen bestenfalls stark divergierende Ausbildungssysteme,¹² im ungünstigsten Fall gibt es gar kein Berufsausbildungssystem, welches mit dem deutschen dualen Ausbildungslehren annähernd vergleichbar ist.

Bei vielen Berufen erwerben Personen aus Drittstaaten ihr Know-how oft nicht in formalen Ausbildungsgängen, sondern durch einen non-formalen Erwerb von Kompe-

⁹ BT-Drs. 19/8285, S. 90.

¹⁰ Marx, Fachkräfteeinwanderung, S. 54; von Diest, Neue Regelungen zur regulären Migration – das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration im Überblick, ZAR 2017, S. 251 ff. (253).

¹¹ BT-Drs. 19/8285, S. 92.

¹² Dippe, a. a. O. (Fn. 4), S. 7.

tenzen, Erfahrungen und Wissen in Betrieben, in denen sie eingearbeitet werden bzw. arbeiten.¹³

Was die Möglichkeit der Zuwanderung betrifft, besteht erstens die Schwierigkeit, Personen aus Drittstaaten darüber zu informieren, dass in Deutschland neben dem Studienabschluss und dem Arbeitszeugnis noch die Möglichkeit des Erwerbs eines Berufsausbildungszeugnisses besteht. Eine zweite Schwierigkeit besteht darin, interessierten Personen Informationen über das komplizierte und zeitintensive Anerkennungsverfahren zur Verfügung zu stellen und dabei zu begleiten, aus dem Ausland heraus dieses Verfahren durchzuführen. Mit dem FEG wurde daher die Zentrale Servicestelle Berufsankennung (ZSBA) eingerichtet. Sie soll das bestehende Beratungsangebot ergänzen und sich an Fachkräfte richten, die im Ausland leben und von dort den Antrag auf Anerkennung stellen.

2. Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Es besteht die Möglichkeit, die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation dadurch zu erreichen, dass in Deutschland eine Qualifizierungsmaßnahme, einschließlich der sich daran anschließenden Prüfungen durchgeführt wird. Für diese (Nach-)Qualifizierung soll nach §16d Abs.1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung für den Regelanspruch ist, dass die ausländische Person über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, in der Regel sind dies mindestens hinreichende Kenntnisse (Niveau A 2). Niedrigere Sprachkenntnisse können zum Beispiel ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist.¹⁴ Maßgeblich sind die Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt.¹⁵ Gemäß §16d Abs.1 S.3 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert.

3. Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens

§16d Abs.2 AufenthG ermöglicht die Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, wenn diese im Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen steht.

¹³ Bunte/Knödler, Einwanderungsgesetz: Plädoyer für weitere Ausdifferenzierung, ZRP 2018, S. 102 ff. (106).

¹⁴ BT-Drs. 19/8285 S. 92.

¹⁵ Anwendungshinweise des BMI zum FEG (AH-FEG) Nr. 16d.1.2.1, asyl.net: M28102.

Das frühere Erfordernis des »engen« Zusammenhangs wird aufgegeben, um berufspraktischen Bedürfnissen beispielsweise im medizinischen Bereich besser entsprechen zu können.¹⁶ Es gilt weiterhin, dass diese Beschäftigung keine Qualifizierungsmaßnahme darstellt, sondern nur ergänzend neben der Qualifizierungsmaßnahme ausgeübt werden kann. So kann zum Beispiel eine drittstaatsangehörige Person während eines für die Anerkennung als Krankenpfleger erforderlichen Sprachkurses als Altenpflegehelfer*in arbeiten.¹⁷ Voraussetzung für die Erteilung ist, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden (oder von der beantragten Berufsausübungserlaubnis erfassten) Beruf vorliegt und die ausländische Person ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorweisen kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll die Aufenthaltserlaubnis direkt für zwei Jahre erteilt werden.

4. Aufenthalt zur Anerkennung mit paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf

§16d Abs.3 AufenthG erlaubt ausländischen Personen einen Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf. Dies gilt jedoch nur für die sogenannten nicht reglementierten Berufe, also die Tätigkeiten, in denen keine formale Anerkennung der Qualifikation zur Ausübung des Berufs notwendig ist. Hierunter fallen alle Berufe, die in Deutschland im dualen System ausgebildet werden und somit insbesondere die gängigen Handwerks-, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufe. Voraussetzung für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis ist, dass die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei der entsprechenden inländischen Berufsausbildung gegeben ist. Bei dieser »teilweisen« Gleichwertigkeit ist gewährleistet, dass die ausländische Person eine hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit besitzt.

Es wird vorausgesetzt, dass eine abgeschlossene ausländische Berufsbildung mit einer Ausbildungsdauer von üblicherweise mindestens zwei Jahren vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken, sodass die berufliche Tätigkeit von der ausländischen Fachkraft grundsätzlich ausgeübt werden kann. Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Rahmens von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der

¹⁶ Ebenda Nr. 16d2.0.

¹⁷ Marx, Fachkräfteeinwanderung, a. a. O. (Fn. 10), S. 104.

festgestellten wesentlichen Unterschiede angestrebt wird. Hierzu ist die arbeitsvertragliche Zusicherung erforderlich, dass der*die Arbeitgeber*in dies ermöglichen wird.¹⁸ Die ausländische Person muss nachweisen, dass sie über der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. In der Regel sind dies mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, die dem Niveau A2 entsprechen. Darüber hinaus ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot erforderlich. Schließlich kann die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) nur erteilt werden, wenn die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die Beschäftigung vergleichbarer inländischer Beschäftigter. Eine Vorrangprüfung ist nicht erforderlich.¹⁹

5. Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Vermittlungsabsprachen

§ 16d Abs. 4 AufenthG ermöglicht einen Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Ziel dieser Regelung ist laut Gesetzesbegründung, dass ausländische Fachkräfte an die hiesige Arbeitswelt herangeführt werden und zugleich durch weitere (Nach-)Qualifizierungen die Gleichwertigkeit mit dem Referenzberuf erreichen können.²⁰ Voraussetzung für diese Aufenthaltserlaubnis ist, dass die ausländische Person über die in der Absprache festgelegten deutschen Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende Kenntnisse (Niveau A 2), verfügt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und um jeweils ein Jahr verlängert bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren. § 16d Abs. 4 S. 3 AufenthG normiert, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche berechtigt. Anders als bei den übrigen Absätzen des § 16d AufenthG bedarf es für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 AufenthG vor der Einreise keines vorherigen Anerkennungsverfahrens. Die erforderliche Zustimmung der BA wird in § 2 BeschV geregelt. Um eine Evaluierung der neu geschaffenen Möglichkeiten des Aufenthalts im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zu ermöglichen, tritt diese Regelung gemäß Art. 54 Abs. 2 FEG fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.²¹

¹⁸ BT-Drs. 19/8285, S. 92.

¹⁹ AH-FEG Nr. 16d.3.5.

²⁰ BT-Drs. 19/8285, S. 92.

²¹ BT-Drs. 19/8285, S. 127.

6. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen von Prüfungen

§ 16d Abs. 5 AufenthG ermöglicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ablegens von Prüfungen zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation. Dafür werden deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau A2 entsprechen, gefordert. § 16d Abs. 5 AufenthG verzichtet auf das erforderliche konkrete Arbeitsplatzangebot, welches für die Vorgängernorm noch erforderlich war und erweitert den Zweck auf das Ablegen von mehreren Prüfungen (anstatt nur einer). In der Norm wird keine Höchstaufenthaltsdauer genannt. Die Erwerbstätigkeit wird ausgeschlossen, § 16d Abs. 5 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 4 AufenthG.

7. Zweckwechsel nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis

§ 16d Abs. 6 AufenthG regelt die Möglichkeit des Zweckwechsels nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraums der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 und 4. Es darf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung (§ 16a AufenthG), des Studiums (§ 16b AufenthG), der Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) oder akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG), der sonstigen Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG) sowie in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bzw. der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis kann einer ausländischen Person gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt, für bis zu zwölf Monate erteilt werden.

VII. Mobilität im Studium und studienbezogene Praktika EU

Die bisherige Regelung des § 16a AufenthG a.F. befindet sich nun in § 16c AufenthG und regelt weiterhin die Mobilität von Studierenden, die einen von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums nach der REST-Richtlinie²² besitzen. Insbesondere enthält sie wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung der aufnehmenden Bildungseinrichtung, die an die Behörden zu richten ist, wenn ein kurzfristiger Aufenthalt (bis zu 360 Tage) im Rahmen eines Studiums stattfinden soll.²³ Die Anzeigepflicht an die Ausländerbehörde bezüglich möglicher Änderungen gemäß dem früheren § 16c Abs. 3 AufenthG a.F. wurde gestri-

²² RL (EU) 2016/801, a. a. O. (Fn. 3).

²³ BT-Drs. 19/8285, S. 92.

chen. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG gilt der Lebensunterhalt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16c AufenthG als gesichert, wenn ein Betrag in Höhe des BAföG-Förderungshöchstsatzes gemäß §§ 13, 13a BAföG zur Verfügung steht.²⁴ Die ausländische Person ist zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreitet, berechtigt. Auch darf sie studentische Nebentätigkeiten ausüben (§ 16c Abs. 2 S. 3 AufenthG). Selbstständige, insbesondere freiberufliche Tätigkeiten (z. B. IT, Übersetzungen, künstlerische Tätigkeiten) können erlaubt werden.²⁵

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bundesgebiet im Rahmen des Aufenthalts nach § 16c AufenthG wird einer ausländischen Person gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt. Diese Aufenthaltserlaubnis kann für bis zu 18 Monate erteilt werden.

§ 16e AufenthG regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines »Studienbezogenen Praktikums EU«. Gemäß § 15 Nr. 1 BeschV bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum nach § 16e AufenthG keiner Zustimmung. § 16e Abs. 2 AufenthG normiert, dass die Aufenthaltserlaubnis für die vereinbarte Dauer des Praktikums, jedoch höchstens für sechs Monate zu erteilen ist.

VIII. Schulbesuch

§ 16f AufenthG regelt im Gegensatz zur Vorgängerregelung § 16b AufenthG a. F. nur noch Sachverhalte, die den Besuch von Sprachkursen, den Besuch allgemeinbildender Schulen und die Teilnahme an einem Schüler*innen-austausch betreffen. Im Gegensatz zu der Regelung des § 16b Abs. 1 AufenthG a. F., die eine Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch nur in Ausnahmefällen zugelassen hat, kann nun gemäß § 16f Abs. 2 AufenthG einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs in der Regel ab der neunten Klassenstufe für »internationale« Schulen erteilt werden. Dabei muss die zu besuchende Schulklasse aus Schüler*innen verschiedener Staatsangehörigkeiten zusammengesetzt sein und es muss sich entweder um eine öffentliche Schule mit internationaler Ausrichtung oder um eine Privatschule handeln. Mit dem FEG sollte generell mehr Schulkindern der Besuch deutscher Schulen ermöglicht werden.²⁶ Dafür wurde die ehemalige Beschränkung auf Ausnahmefälle in § 16b Abs. 1 S. 1 AufenthG a. F. gestrichen. Leider wird die Neuregelung in § 16f Abs. 2 AufenthG dem erklärten gesetzgeberischen Ziel nicht gerecht. Die beiden nun

explizit erfassten Schulgruppen mit internationaler Ausrichtung (Nr. 1) bzw. überwiegend privater Finanzierung (Nr. 2) waren schon vor dem FEG allgemein anerkannte »Ausnahmefälle« nach der AVwV-AufenthG.²⁷

Die Neuregelung lässt mithin offensichtlich planwidrige Regelungslücken offen, insbesondere in den weiteren bislang anerkannten »Ausnahmefällen«, etwa für Schulkinder aus den sogenannten »best-friends«-Staaten²⁸ oder für Schulkinder mit Begabtenstipendium sowie Hochbegabte, bei denen der Schulbesuch gerade die besondere Begabung fördern soll, weil die allgemeinbildende Schule hier einen besonderen Förderschwerpunkt hat.²⁹ Diese Lücken sind durch eine Analogie zu § 16f Abs. 2 AufenthG zu schließen, wobei die Regelaltersgrenze (»ab der neunten Klassenstufe«) für diese weiteren Fälle – wie nach der bisherigen Weisungslage – gerade nicht gelten soll.

Es wird gemäß § 16f Abs. 2 AufenthG weiterhin eine Zusammensetzung aus Schüler*innen verschiedener Staatsangehörigkeiten gefordert, jedoch wird kein prozentualer Höchstanteil von ausländischen Personen einer Staatsangehörigkeit mehr vorgegeben. Die Regelung der Nr. 16.5.2.3.3 AVwV, welche eine solche Vorgabe vorsieht, findet keine Anwendung mehr.

IX. Ausbildungsplatzsuche und Bewerbung um Studienplatz

§ 17 AufenthG übernimmt die bisher in § 16 Abs. 7 S. 1 und S. 2 AufenthG a. F. enthaltene Regelung zur Studienplatzsuche, ergänzt diese und führt neue Möglichkeiten des befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz ein. Die Regelung zur Ausbildungsplatzsuche tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, um eine Evaluierung des neu geschaffenen Aufenthaltstitels zu ermöglichen.³⁰

1. Ausbildungsplatzsuche

Mit § 17 Abs. 1 AufenthG wird ausländischen Personen erstmals die Möglichkeit eröffnet, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zu beantragen. Der Zweck des Aufenthalts ist die Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung.³¹ Mit der Festlegung der Altersgrenze (unter 25 Jahre) soll der potenzielle Bewerberkreis auf junge Drittstaatsangehörige begrenzt werden, bei denen der Schulbildungsabschluss nicht lange zurück-

²⁴ S. o., Abschnitt IV.5.

²⁵ Bergmann/Dienelt/Samel AufenthG § 16a Rn. 7.

²⁶ So ausdrücklich BT-Drs. 19/8285, S. 90 und AH-FEG Nr. 16f.2.3.

²⁷ AVwV-AufenthG, a. a. O. (Fn. 5), Nr. 16.5.2.2.3, 16.5.2.2.4.

²⁸ Vgl. § 41 AufenthV und AVwV Nr. 16.5.2.2.1.

²⁹ Vgl. VAB Berlin Nr. 16b.1.1, Stand 6.1.2020.

³⁰ BT-Drs. 19/8285, S. 127.

³¹ Zur Definition siehe Abschnitt III.1.

liegt.³² Gemäß § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG gilt der Lebensunterhalt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als gesichert, wenn zu dem Betrag in Höhe des BAföG-Förderungshöchstsatzes gemäß §§ 13, 13a BAföG zusätzlich ein Aufschlag um 10 % zur Verfügung steht.³³ Es werden gute deutsche Sprachkenntnisse gefordert, welche dem Niveau B2 entsprechen (§ 2 Abs. 11a AufenthG). Die Höchstaufenthaltsdauer beträgt im Gegensatz zur Studienplatzsuche sechs Monate.

2. Bewerbung um Studienplatz

§ 17 Abs. 2 AufenthG übernimmt die bisherigen Regelungen zur Studienplatzsuche und ergänzt diese um Voraussetzungen, die auch für einen späteren Wechsel zu einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums zu erfüllen sind.

Der Zweck der Studienbewerbung liegt immer dann vor, wenn noch kein Studienplatz sicher zur Verfügung steht und auch keine studienvorbereitende Maßnahme besucht werden soll. Dieser Zweck liegt auch vor, wenn die Einreise zunächst zur Teilnahme an einem Aufnahme- oder Auswahlverfahren erfolgt, da auch hier der Studienplatz noch nicht sicher zur Verfügung steht.³⁴ Gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG müssen die Studienbewerber*innen entweder bereits über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügen oder aber diese Voraussetzungen innerhalb von maximal neun Monaten erwerben wollen. Erforderlich ist daher ein Schulabschluss, der entweder unmittelbar zum Studium in Deutschland oder jedenfalls zum Besuch eines Studienkollegs befähigt. Sollen die erforderlichen Sprachkenntnisse erst während des Aufenthalts im Bundesgebiet erworben werden, ist – anders als bei einem Aufenthaltstitel zum studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG – nicht erforderlich, dass bereits ein Platz in einem studienvorbereitenden Sprachkurs zur Verfügung steht. Vielmehr kann die Ernsthaftigkeit des Vorhabens, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse im Bundesgebiet zu erwerben, auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.³⁵ Die Gesamtaufenthaltszeit beträgt neun Monate. Diese Aufenthaltszeit vor Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme wird nicht auf die Aufenthaltszeit der studienvorbereitenden Maßnahmen wie Sprachkurse, Studienkollegs oder vorbereitende Praktika angerechnet.³⁶

³² BT-Drs. 19/8285, S. 95.

³³ S. o., Abschnitt IV.5.

³⁴ AH-FEG Nr. 17.2.1.

³⁵ AH-FEG Nr. 17.2.1.1.

³⁶ VAB Berlin Nr. 16.7.2.

X. Fazit

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Migration zu Arbeits- und Ausbildungszwecken an einigen Stellen erleichtert. Dennoch wurde die Politik der Zu- und Einwanderungsbegrenzung noch nicht überwunden. Trotz der jahrzehntelangen Abwehrpolitik leben heute fast 16 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Deutschland wurde somit zu einem Einwanderungsland wider Willen.³⁷ Auch an einigen Stellen des FEG macht sich ein gewisser Widerwille bemerkbar.

Den Menschen werden Möglichkeiten eröffnet, als Fachkraft ausgebildet zu werden, einen Ausbildungsplatz zu suchen oder ihre Berufsqualifikation anerkennen zu lassen, gleichzeitig werden diese Möglichkeiten aber mit sehr hohen Hürden erschwert. In Anbetracht des enormen Fachkräftemangels³⁸ sind die hohen Spracherfordernisse und die Lebensunterhaltssicherungspflicht (in einigen Fällen ohne die Möglichkeit, durch eigene Beschäftigung Einkommen zu erzielen) nicht zielführend.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist in Zeiten rassistisch motivierter Übergriffe und lauter werdenden Forderungen nach Abschottung nicht nur für diejenigen, die zuwandern sollen, ein wichtiges Signal. Es ist auch für diejenigen Menschen mit Migrationshintergrund essenziell, die in Deutschland geboren wurden oder seit Jahrzehnten in Deutschland leben und arbeiten. Sollte es versäumt werden, richtige Signale zu setzen, besteht nicht nur die Gefahr, dass der Fachkräftemangel nicht behoben wird, sondern dass Fachkräfte, die kurz- oder auch langfristig in Deutschland gelebt haben, Deutschland wieder verlassen.

Weiterhin muss im Ausland mehr Werbung für die Fachkräftegewinnung gemacht werden und es müssen einfachere Möglichkeiten zur Erlernung der deutschen Sprache und berufsbezogene Vorbereitungslehrgänge in Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden, um mehr Menschen den Zugang zu ermöglichen. Auch bleibt abzuwarten, inwieweit das beschleunigte Fachkräfteverfahren tatsächlich für eine Verkürzung und Vereinfachung der Abläufe sorgen wird, oder ob es sich als zahnlöser Tiger erweist, weil die beteiligten Behörden kaum Konsequenzen zu befürchten haben, wenn sie sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben und insbesondere kürzere Fristen halten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar, weist aber auch erhebliches Verbesserung- und Weiterentwicklungspotenzial auf.

³⁷ Vgl. Eichenhofer/Hörich/Pichl: »Ist Deutschland noch ein Einwanderungsland? ZAR 2011, S. 183 ff., (184).

³⁸ Laut Gesetzesbegründung ist die Zahl der offenen Stellen aktuell auf rund 1,2 Millionen angestiegen. Der Fachkräftemangel sei bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar und habe sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt, BT-Drs. 19/8285 S. 1.

Unsere Angebote

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.